



## Editorial

Liest man die aktuelle Presse, nehmen Steuerskandale und offengelegte Manipulationsversuche kein Ende. Die politischen Reaktionen darauf heißen GoBD, internationaler Steuer-Informationsaustausch und demnächst ganz neu: das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen mit Kassen-Nachschau und zertifizierten Schnittstellen. Wieviel einfacher wäre eine große Steuerreform mit übersichtlichen und verständlichen Regeln.

Mehr Rente, aber auch mehr Steuern – Der Deutsche Steuerberaterverband begleitet mit einem Artikel in unserem Lesenzeichen die größte Rentenerhöhung, die wir seit langem

hatten. Dabei klärt er über die erheblichen steuerlichen Folgen auf.

Das Thema Fotovoltaik beschäftigt immer wieder die Gerichte. Viele, insbesondere private Betreiber, sollten daran denken, dass sie in die Rolle eines Unternehmers schlüpfen und sich auch mit Fragen zur Umsatzsteuer beschäftigen müssen.

Für junge und werdende Eltern ist unser Artikel zum Thema Elterngeld lesenswert, denn dieses mindert die abzugsfähige außergewöhnliche Belastung.

Mit freundlichen Grüßen

## FÜR UNTERNEHMER

### Umsatzsteuer: Zur rechtzeitigen Zuordnung einer Fotovoltaikanlage, die auch Strom zum privaten Verbrauch produziert

Wer eine Fotovoltaikanlage betreibt, den erzeugten Strom dem örtlichen Energieversorger verkauft und einen Teil für sich privat nutzt, muss das dem Finanzamt zusammen mit einer Zuordnungsentscheidung rechtzeitig anzeigen, sonst gehen Ansprüche auf die Erstattung der Vorsteuer verloren. Das bestätigte jetzt auch das Finanzgericht Niedersachsen in einem aktuellen Urteil vom 11. Februar 2016, 5 K 112/15.

**Sachverhalt:** Die Klägerin ist seit 2010 mit einem Friseurgeschäft unternehmerisch tätig. Seit Oktober 2012 betreibt sie zudem eine Fotovoltaikanlage und speist entgeltlich Strom in das örtliche Energienetz ein. Bei der Anschaffung der Fotovoltaikanlage und den damit in

Zusammenhang stehenden Montageleistungen fiel Vorsteuer in Höhe von 2.692,86 EUR an. Den möglichen Vorsteuerabzug hätte sie mit der Steuererklärung bis zum 31. Mai 2013 geltend machen müssen. Der Antrag zum Vorsteuerabzug wurde aber erst am 10. September 2013 eingereicht, zu spät für eine Erstattung der Beträge. Der Klägerin half in diesem Fall auch vor Gericht nicht, dass sie in einem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung der Betätigung als Fotovoltaikbetreiber dem Finanzamt die Aufnahme dieser Tätigkeit noch im Dezember 2012 bestätigt und eine formelle Mitteilung zur Solarstromeinspeisung des Netzbetreibers vorgelegt hatte.

Bedingt durch die teils private, teils geschäftliche Nutzung des Stroms hätte dem Finanzamt auch bis 31. Mai des Folgejahres eine Zuordnungsentscheidung vorgelegt werden müssen. Zwar hat die Klägerin nach der Entscheidung des Gerichts gegenüber dem Finanzamt hinreichend deutlich gemacht, dass sie mit der Veräußerung von Strom eine weitere unternehmerische Betätigung begonnen hatte. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, dass damit eine Zuordnungsentscheidung verbunden gewesen wäre. Dies

war im Sinne der Rechtsprechung nicht zeitnah. Deshalb steht der Klägerin nach dem Umsatzsteuergesetz ein Vorsteuerabzug aus den Leistungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Fotovoltaikanlage nicht zu.

Quelle PM FG Niedersachsen

## Sachgerechter Maßstab zur Ermittlung beruflich veranlasster Übernachtungskosten

Das Niedersächsische Finanzgericht (NFG) hat kürzlich als erstes Finanzgericht entschieden (Az. 9 K 105/12), wie die beruflich veranlassten Übernachtungskosten in den Fällen der Arbeitnehmerentsendung ins Ausland unter Begleitung von Familienangehörigen ermittelt werden können. Das Gericht hält eine modifizierte Aufteilung nach Köpfen unter Berücksichtigung eines „fixen Sockelbetrags“ in Höhe von 20 % des Gesamtaufwands für sachgerecht.

**Sachverhalt:** Im vorliegenden Fall geht es um einen Mitarbeiter, der für drei Jahre ins europäische Ausland entsandt worden war. Hierzu hatte er für den Entsendungszeitraum mit der ausländischen Gastgesellschaft einen lokalen Arbeitsvertrag abgeschlossen, wobei dem inländischen Arbeitgeber ein jederzeitiges Rückrufrecht zustand. Neben der Zahlung eines laufenden Arbeitslohns enthielt der Arbeitsvertrag mit der ausländischen Gesellschaft Regelungen zum Ersatz diverser Aufwendungen, u. a. der Erstattung von Kosten für die Anmietung eines Hauses, welches der Kläger während seiner Auslandstätigkeit mit seiner mitreisenden Frau und Tochter zu Wohnzwecken nutzte.

Streitig blieb zwischen den Beteiligten, in welchem Umfang die Mietaufwendungen im Rahmen der Auswärtstätigkeit als beruflich veranlasster Aufwand steuerfrei durch den Arbeitgeber erstattet werden konnten. Hierzu hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Urteil vom 10. April 2014 (VI R 11/13) klargestellt, dass die anlässlich einer Auswärtstätigkeit anfallenden Übernachtungskosten insoweit nicht abzugsfähig seien, wenn der Steuerpflichtige bei seiner Auswärtstätigkeit von seiner Familie begleitet werde.

Das Niedersächsische FG hat sich nun erstmals mit der Frage der schätzungsweisen Ermittlung des beruflich veranlassten Kostenanteils unter Berücksichtigung der Grundsätze des BFH-Urteils auseinandergesetzt. Dabei lehnte das NFG eine unmittelbare Übertragung der im Rahmen gemischter Aufwendungen anerkannten Aufteilungsmaßstäbe auf den Streitfall als nicht sachgerecht ab. Vielmehr sahen sich die Richter veranlasst, zur Bestimmung des privat veranlassten Mehraufwands zunächst die auf die mitreisenden Familienmitglieder entfallenden Kostenanteile durch eine Aufteilung des Gesamtaufwands nach Köpfen zu ermitteln. In einem zweiten Schritt nahm das NFG dann eine Korrektur zugunsten des beruflichen Veranlassungsanteils in Höhe von 20 % des Gesamtaufwands vor. Mit dieser Umverteilung trug das Gericht dem Umstand Rechnung, dass ein Mindest-

aufwand als fixer Sockelbetrag unbeeinflusst von der Mitnahme der Familie regelmäßig für die Bewirtschaftung eines Einpersonenhaushalts anfällt. Die Annahme eines konstanten Sockelbetrags habe dabei zur Folge, dass der privat veranlasste Mehraufwand proportional mit der Zahl der mitreisenden Familienmitglieder ansteige. Dieses hielt das NFG für gerechtfertigt, da nach der Lebenserfahrung davon auszugehen sei, dass die Anzahl und Größe der gemeinschaftlich genutzten Räume der Zahl der Bewohner angepasst werde.

Die Revision wurde zugelassen. Ein Aktenzeichen des BFH liegt noch nicht vor.

Quelle PM NFG

## FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

### Aufwendungen zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden sind keine anschaffungsnahen Herstellungskosten

Mit Urteil vom 21. Januar 2016 hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden, dass Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung von Schäden, die der Mieter nach Erwerb einer Eigentumswohnung verursacht hat, sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

Die Klägerin erwarb zum 01. April 2007 eine Eigentumswohnung, die sich in einem mangelfreien Zustand befand. Zugleich übernahm sie das bestehende Mietverhältnis. In der Folgezeit kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit der Mieterin. Im September 2008 kündigte die Klägerin das Mietverhältnis. Die Mieterin hinterließ die Wohnung in einem beschädigten Zustand (eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, zerstörte Bodenfliesen, Wasserschaden). Zur Beseitigung dieser Schäden wandte die Klägerin im Jahr 2008 rund 20.000 EUR auf, die sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten behandelte. Hingegen vertrat das beklagte Finanzamt die Auffassung, es handele sich um sogenannte anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Nach der entsprechenden Bestimmung des Einkommensteuergesetzes gehören Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen, die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, zu den Herstellungskosten des Gebäudes, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Gebäudeanschaffungskosten übersteigen. Diese können nur im Zuge der Abschreibung geltend gemacht und nicht sofort abgezogen werden.

Die Klage war erfolgreich. Nach Ansicht des Gerichts liegen – trotz Überschreitung der 15 %-Grenze – keine anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Der Anwendungsbereich der Vorschrift sei einzuschränken. Die Gesetzesbegründung lasse keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Gesetzgeber Aufwand zur Beseitigung von Schäden nach Erwerb habe erfassen wollen.

Dagegen sprächen auch systematische Gründe. So könne in Fällen, in denen es – wie im Streitfall – zu einem Substanzverlust komme, auch eine Absetzung für außerordentliche Abnutzung in Anspruch genommen werden, die ebenfalls mit einem sofortigen Abzug einhergehe. Zudem habe der Gesetzgeber an die überholte Rechtsprechung anknüpfen wollen, die derartige Aufwendungen nicht erfasst habe. Schließlich gebiete die mit der Regelung bezweckte Verwaltungsvereinfachung keine Qualifizierung derartiger Aufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Quelle: PM FG Düsseldorf zum Urteil Az. 11 K 4274/13 E

## FÜR HEILBERUFE

### Zahnärztin durfte Patientin mit Amalgam versorgen



Die Verwendung von Amalgam bei Zahnfüllungen ist grundsätzlich unbedenklich. Das hat das Oberlandesgericht Hamm am 04. März 2016 entschieden und damit das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts Detmold bestätigt.

#### Der Fall:

Die Klägerin aus Herford ließ sich in den Jahren 1987 bis 2009 von der beklagten Zahnärztin in Lemgo behandeln. Seit ihrer Kindheit hatte die Klägerin diverse Amalgamfüllungen. Von der Beklagten ließ sie sich weitere Amalgamfüllungen einsetzen, die sie nach Behandlungsende durch einen anderen Zahnarzt entfernen ließ. Die Klägerin war der Meinung, die Beklagte habe bei der Behandlung fehlerhaft Amalgam, auch gemeinsam mit weiteren Metallen, insbesondere Gold, verwendet. Das Vorliegen einer Amalgamallergie habe sie bei ihr, der Klägerin, nicht erkannt. Infolgedessen hätten ihr zwei Zähne gezogen werden müssen, zudem habe sie weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten. Von der Beklagten hat die Klägerin deswegen Schadensersatz begehrt, unter anderem 12.000 EUR Schmerzensgeld.

Die Schadensersatzklage der Klägerin blieb erfolglos. Das sachverständig beratene Oberlandesgericht Hamm konnte weder eine fehlerhafte Behandlung noch eine fehlerhafte Aufklärung der Klägerin durch die Beklagte fest-

stellen. Die Verwendung von Amalgam sei, so der Senat dem Sachverständigen folgend, grundsätzlich unbedenklich. Eine bei einem Patienten grundsätzlich denkbare Amalgamallergie sei bei der Klägerin nicht feststellbar. Das zeige schon der Zeitablauf. Massive gesundheitliche Beeinträchtigungen habe die Klägerin erst ab Ende des Jahres 2001 geschildert, viele Jahre nach der Ersteinbringung von Amalgam. Zudem habe die Klägerin keine Symptome einer allergischen Reaktion gezeigt, nachdem sie die Füllungen erhalten habe.

Ein Zusammenhang zwischen den von der Klägerin geschilderten weiteren Beschwerden und einer Belastung mit Amalgam habe der Sachverständige ebenfalls nicht feststellen können. In die zahnärztliche Behandlung mit Amalgamfüllungen habe die Klägerin zudem wirksam eingewilligt. Mangels für die Klägerin bestehender gesundheitlicher Risiken bei der Behandlung mit Amalgam habe die Beklagte insoweit nichts aufklären müssen. Ob die Beklagte die Klägerin auf andere Füllmaterialien habe hinweisen müssen, sei sehr fraglich und könne letztendlich dahinstehen, da die Klägerin durch die Verwendung des Amalgam nicht geschädigt worden sei.

Quelle: PM OLG Hamm Az: 26 U 16/15

## EINKOMMENSTEUER

### Ehescheidungskosten weiterhin steuerlich absetzbar

Die Kosten eines Scheidungsverfahrens sind auch nach der aktuellen Gesetzeslage als außergewöhnliche Belastungen absetzbar. Dies hat der 14. Senat mit seinem Urteil vom 13. Januar 2016 (14 K 1861/15) entschieden.

Die Klägerin machte für 2014 in ihrer Einkommensteuererklärung 2.433,65 EUR Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren als Scheidungskosten geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen ab. Es berief sich auf die ab 2013 geltende Neuregelung in § 33 Abs. 2 S. 4 des Einkommensteuergesetzes. Danach sei die steuerliche Berücksichtigung von Prozesskosten grundsätzlich ausgeschlossen.

Die hiergegen vor dem Finanzgericht Köln erhobene Klage hatte Erfolg. Die Anerkennung der Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen begründet der 14. Senat in seinem Urteil damit, dass Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren eines Scheidungsverfahrens nicht unter den Begriff der Prozesskosten fielen. Dies ergebe sich sowohl aus der für Scheidungsverfahren geltenden Verfahrensordnung, wie auch aus der Entstehungsgeschichte der Neuregelung zum Abzugsverbot zu den Prozesskosten.

Der Senat hat gegen sein Urteil die Revision zum BFH zugelassen.

Vollständige Entscheidung: <https://goo.gl/2mw9HM>

Quelle: PM FG Köln

## Elterngeld mindert abzugsfähige außergewöhnliche Belastung

Unterhaltsleistungen können als sogenannte außergewöhnliche Belastung zu einer Steuerermäßigung führen. Dabei ist nach der gesetzlichen Regelung der steuerlich abzugsfähige Betrag um eigene Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person zu mindern. Zu solchen eigenen Einkünften gehört auch das gesamte Elterngeld, das die unterstützte Person bezieht, wie der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 26. November 2015 (Az. 3 K 3546/14 E, <https://goo.gl/jXuzeM>) entschieden hat.

Im Streitfall zahlte der Kläger Unterhalt an seine Lebensgefährtin und Mutter seines Kindes, die Elterngeld in Höhe von rund 650 EUR monatlich bezog. In seiner Einkommensteuererklärung machte der Kläger die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen geltend und vertrat dabei die Auffassung, dass nur die Elterngeldbeträge, die den einkommensunabhängigen Sockelbetrag in Höhe von 300 EUR monatlich überstiegen, zu einer Minderung der als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen Beträge führten. Das Finanzamt folgte dem nicht und rechnete das gesamte Elterngeld an.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster wies die hiergegen erhobene Klage ab. Die als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähigen Beträge seien, so der Senat, auch um den Sockelbetrag des Elterngeldes zu mindern. Hierbei handele es sich um Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts der Kindesmutter bestimmt seien. Auch wenn das Elterngeld verschiedene familien- und gesellschaftspolitische Zielsetzungen verfolge, sei es insgesamt als Einkünfteersatz ausgestaltet. Dies gelte auch für den Sockelbetrag von monatlich 300 EUR.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Quelle: PM FG Münster

## SPARER UND KAPITALANLEGER

### Einfach erklärt: Steuerlicher Informationsaustausch

Steuer-CDs, Luxembourg-Gate und jetzt die Panama-Affäre. Die internationale Steuerszene kommt nicht zur Ruhe.

Die Finanzminister und andere Repräsentanten aus mehr als 50 Ländern kamen bereits Ende Oktober 2014 in Berlin zu einer Konferenz zusammen, um die Weichen im Kampf gegen die Steuerflucht im 21. Jahrhundert neu zu stellen. Die Konferenzteilnehmer haben sich darauf verständigt, ein internationales Abkommen über den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen zu unterzeichnen, das jetzt langsam, aber sicher zum Laufen kommt.

Durch den vereinbarten jährlichen steuerlichen Informationsaustausch wird es für die Finanzbehörden künftig deutlich einfacher, Finanzinformationen aus dem Ausland

zu erhalten und so für eine gerechte Besteuerung zu sorgen. Steuerhinterzieher haben es in Zukunft erheblich schwerer, Einkommensquellen vor dem Fiskus zu verbergen und sich auf Besteuerungshindernisse bei anonymen Vermögen zu verlassen. Ein Erklärfilm des Bundesfinanzministeriums erläutert die Funktionsweise dieses Meilensteins zur Erreichung größerer Steuergerechtigkeit.

Link zum Video:

<https://www.youtube.com/watch?v=FX2SSrLFSY4>

## LESEZEICHEN

### Mehr Rente! Mehr Steuern?



Im Jahr 2016 wird es zum 1. Juli eine Rentenerhöhung von 5,95 % im Osten und 4,25 % im Westen geben – eine Anpassung in dieser Höhe gab es lange nicht. Aber aufgepasst: Renten sind keine Geschenke des Staats. Auch Renteneinkünfte unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Die brennendsten Fragen: Wird die Erhöhung durch die Einkommensteuer hintenrum wieder einkassiert? Bleibt am Ende von der Erhöhung überhaupt noch etwas übrig?

Wann müssen Rentner überhaupt Steuern für ihre Renteneinkünfte zahlen? Mehr dazu lesen Sie in einer Stellungnahme des Deutschen Steuerberaterverbands DSTV unter diesem Link: <https://goo.gl/UXMB81>

## STEUERTERMINE IM MAI 2016

### Lohnsteuer, Umsatzsteuer (M):

10.05.2016 (13.05.2016)\*

### Gewerbesteuer, Grundsteuer:

17.05.2016 (20.05.2016)\*

### Fälligkeit der Beiträge zur Sozialversicherung:

24./25.05.2016 (Beitragsnachweis)

27.05.2016 (Beitragszahlung)

In Bundesländern, in denen Fronleichnam kein gesetzlicher Feiertag ist, verschiebt sich der Termin um einen Tag.

\*Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24.00 Uhr eingereicht sein.

## WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.